

2. Änderung der Benutzersatzung der Freibäder der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 4 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 01. Juli 2014 in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 2 ff des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Osterwieck betreibt in ihren Ortschaften Hessen und Osterwieck jeweils ein öffentliches Freibad.

Die Ordnung in den Freibädern regeln gesonderte Badordnungen.

Soweit die Wetterbedingungen es zulassen, beginnt die Saison im

Freibad Hessen am 01. Juni und endet am 31. August und im

Freibad Osterwieck am 15. Mai und endet am 15. September.

§ 2 Gebührenschuld

Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig, Ausnahmen regelt diese Satzung.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte im Bad und werden sofort fällig. Es gelten folgende Eintrittspreise:

Freibad	Tageskarte		Zehnerkarte		Saisonkarte	
	Kinder/Jugendl.	Erwachs.	Kinder/Jugendl.	Erwachs.	Kinder/Jugendl.	Erwachs.
Hessen	2,00 €	4,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €	90,00 €
Osterwieck	2,00 €	4,00 €	15,00 €	30,00 €	60,00 €	120,00 €

Bei Anspruch auf Ermäßigung zahlen Erwachsene 2,00 €, Kinder 1,00 €.

Zehnerkarten können auch als Gruppenkarten genutzt werden.

Kindertagesstätten und Grundschulen zahlen 0,50 € je Kind

weiterführende Schulen 0,75 € je Schüler.

Die Saisonkarten aus Hessen gelten im Mai und September nicht im Freibad Osterwieck. Sämtliche Eintrittskarten sind personengebunden und gelten ansonsten in beiden Bädern.

2. Eine Stunde vor Schließung der Bäder reduziert sich der Preis einer Tageskarte auf die Hälfte.

3. Für Veranstaltungen, die über den normalen Badbetrieb hinausgehen und kommerzielle Ziele verfolgen (Sommerfeste/Beachpartys), hat sich der Veranstalter nach vorheriger Abstimmung mit den Badverantwortlichen, die Zustimmung der Bürgermeisterin einzuholen. Als Nutzungsentgelt hat der Veranstalter dafür im Sommerbad Osterwieck 500,00 € und im Freibad Hessen 150,00 € einschließlich Strom- und Wasserkosten zu entrichten.

Bei nachweislichen Schlechtwetter-Auswirkungen kann die Bürgermeisterin das Nutzungsentgelt mit dem Veranstalter verhandeln.

Die Nutzungs- und Haftungsfragen sind vertraglich zu regeln.

4. Für Veranstaltungen, die mit Übernachtungen, z.B. Zelten oder Campen mit Wohnmobil, verbunden sind, zahlen die Nutzer pro Nutzungstag den Eintrittspreis, einschließlich der Tage der An- und Abreise und weiterhin eine Aufstellgebühr von 5,00 € je Zelt und Tag innerhalb des Badgeländes.

5. Für Veranstaltungen nach Nr. 2 gelten die Saison- und Zehnerkarten nicht.

§ 4 Gebührenerstattung

1. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

Dies findet auch dann Anwendung, wenn ein Freibad aus technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.

2. Saisonkarten werden nicht ins Folgejahr übertragen, Zehnerkarten können noch im Folgejahr genutzt werden.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Sollen Schulen oder Kindertagesstätten von der Gebühr nach § 3 Abs. 1 Satz 3 befreit werden, kommt dafür der jeweilige Träger der Einrichtung auf.

Gebührenermäßigungen für sonstige im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen innerhalb der Freibäder können bei der Bürgermeisterin beantragt werden.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich der Freibäder öffentlich bekannt gegeben.

Sie können durch die Stadt Osterwieck oder durch den Betreiber wetterbedingt oder aus technischen Gründen geändert werden.

§ 7 Hausrecht

Die Bürgermeisterin der Stadt Osterwieck oder die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.

Nutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

In diesem Fall wird der gezahlte Eintrittspreis nicht erstattet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 31.03.2017


Wagenführ
Bürgermeisterin

